1.0 AGB Trainings und Veranstaltungen
2.0 AGB Touren und Reisen
3.0 AGB Verkehrsübungsplätze inkl. Seminarräume
4.0 AGB Seminarräume
5.0 Stornoregelungen für die eigenen Trainings der DRIVING AREA
6.0 Stornoregelungen für die Anmietung anderer Nutzer

1.0 AGB Trainings und Veranstaltungen

Fahrsicherheits-, Motorrad-, Enduro- und Instruktorentrainings

1. Veranstalter und Geltungsbereich
Veranstalter ist DRIVING AREA – Inhaber Kai Lange e.K., Lange Straße 1, 29392 Wesendorf, E-Mail: info@driving-area.de (nachfolgend „DRIVING AREA“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Buchung und Durchführung von Fahrsicherheits-, Motorrad-, Enduro- und Instruktorentrainings sowie vergleichbaren Veranstaltungen und damit verbundenen Zusatzleistungen. Sie gelten nicht für Pauschalreisen. Für geführte Motorradfahrten außerhalb des Trainingsgeländes gelten die gesonderten Touren- und Reisebedingungen.Individuelle Vereinbarungen und die jeweilige Leistungsbeschreibung haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Anmeldung und Vertragsschluss
Eine Anmeldung ist über das Online-Buchungssystem sowie – soweit angeboten – telefonisch oder in Textform möglich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die DRIVING AREA oder ein von ihr eingesetztes Buchungssystem die Buchung ausdrücklich bestätigt. Eine reine Eingangsbestätigung der Anfrage ist noch keine Annahme. Der buchenden Person obliegt es, die in der Buchungsbestätigung genannten Daten zeitnah auf Richtigkeit zu prüfen und Abweichungen mitzuteilen.

3. Leistungsumfang und Teilnahmevoraussetzungen
Maßgeblich für Art, Termin, Dauer, Ort, Preis, eingeschlossene Leistungen, benötigte Fahrerfahrung und gegebenenfalls eine Mindestteilnehmerzahl sind die zum Buchungszeitpunkt bereitgestellte Leistungsbeschreibung und die Buchungsbestätigung. Die Teilnahme setzt voraus, dass die teilnehmende Person die ausgeschriebenen fahrerischen und körperlichen Anforderungen erfüllt und den Sicherheitshinweisen folgen kann. Eine bestimmte Leistungssteigerung oder das Erreichen individueller Lernziele wird nicht garantiert. Eine gültige Fahrerlaubnis ist erforderlich, soweit sie für die jeweilige Veranstaltung und das Befahren der genutzten Flächen gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Fahrten auf öffentlichen Straßen ist die jeweils passende gültige Fahrerlaubnis zwingend erforderlich.

4. Minderjährige
Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 16 Jahre, sofern die konkrete Veranstaltung keine abweichenden gesetzlichen oder ausgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen vorsieht. Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren ist vor Veranstaltungsbeginn die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen
Es gelten die bei Buchung ausgewiesenen Gesamtpreise einschließlich der im Angebot genannten Leistungen. Kostenpflichtige Zusatzleistungen werden vor der Buchung gesondert ausgewiesen. Der Teilnahmebetrag ist nach Zustandekommen des Vertrages entsprechend der Zahlungsinformation in der Buchungsbestätigung fällig; soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist, unverzüglich nach Bestätigung. Es werden die im jeweiligen Buchungsprozess ausgewiesenen Zahlungsarten angeboten. Barzahlung ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Bei ausbleibender Zahlung darf die DRIVING AREA nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls nach Setzung einer erforderlichen angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Zahlungs- und Verzugsfolgen bleiben unberührt.

6. Rücktritt und Umbuchung durch Teilnehmer
Teilnehmer können vor Veranstaltungsbeginn jederzeit in Textform, beispielsweise per E-Mail an info@driving-area.de, vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einem Rücktritt kann die DRIVING AREA eine angemessene Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall verlangen. Bei deren Berechnung werden insbesondere ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung des frei gewordenen Platzes berücksichtigt. Auf Wunsch wird die Berechnung erläutert. Der Teilnehmer kann stets nachweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug einer gegebenenfalls berechtigten Entschädigung erstattet. Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist möglich, wenn die DRIVING AREA dieser zustimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht; für Umbuchungen wird vorab mitgeteilt, ob und welche nachweisbaren Mehrkosten entstehen.

7. Ersatzteilnehmer
Der ursprüngliche Teilnehmer kann bis zum Veranstaltungsbeginn kostenfrei eine geeignete Ersatzperson benennen, sofern diese sämtliche Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, der entsprechende Veranstaltungsplatz übertragen werden kann und keine zwingenden persönlichen Buchungsgründe entgegenstehen. Die Übertragung ist der DRIVING AREA vor Beginn unter Angabe der erforderlichen Daten mitzuteilen. Entstehen durch zusätzlich beauftragte Leistungen Dritter unvermeidbare Mehrkosten, werden diese nur nach vorheriger Vereinbarung berechnet.

8. Mindestteilnehmerzahl
Wird die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die DRIVING AREA bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass die Mindestteilnehmerzahl und dieser Rücktrittsvorbehalt vor Vertragsschluss angegeben wurden. Der Teilnehmer wird unverzüglich über die Absage informiert. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden vollständig erstattet. Alternativ kann ein Ersatztermin oder Gutschein angeboten werden; dessen Annahme ist freiwillig. Gesetzliche weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Absage oder Anpassung durch den Veranstalter
Die DRIVING AREA kann eine Veranstaltung insbesondere dann absagen oder unterbrechen, wenn sie aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Anordnungen, unzumutbarer Wetter- oder Geländeverhältnisse oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Entfällt die geschuldete Veranstaltung vollständig, wird das dafür gezahlte Entgelt zurückerstattet. Bei einem nur teilweisen Ausfall richten sich Erstattung und weitere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Statt einer Erstattung darf ein Ersatztermin oder Gutschein angeboten, aber nicht einseitig vorgegeben werden. Notwendige Anpassungen von Übungen, Reihenfolge oder Streckenführung sind zulässig, solange der vereinbarte Gesamtcharakter und wesentliche Leistungen erhalten bleiben. Ansprüche wegen erheblicher Leistungsabweichungen bleiben bestehen.

10. Verhaltens- und Sicherheitsregeln
Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen sowie Sachen nicht gefährdet werden. Anweisungen der Instruktoren, Streckenposten und sonstigen verantwortlichen Mitarbeiter sind während der gesamten Veranstaltung zu befolgen. Für das Fahren gilt 0,0 Promille Alkohol. Die Teilnahme unter Einfluss von Drogen oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, ist untersagt. Wer nicht sicher fahren kann, darf nicht teilnehmen beziehungsweise muss die Fahrt beenden.Bei erheblichen oder wiederholten Sicherheitsverstößen kann die DRIVING AREA die Teilnahme nach einer situationsangemessenen Ermahnung beenden; bei akuter Gefahr ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht insoweit nicht, wie der Ausschluss vom Teilnehmer zu vertreten ist und der Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Regeln fortbesteht.

11. Schutzkleidung
Beim Fahren ist geeignete vollständige Motorrad-Schutzkleidung zu tragen. Dazu gehören insbesondere ein geeigneter, geschlossener und zugelassener Motorradhelm, Motorradjacke und -hose mit Schutzfunktion, Motorradhandschuhe und festes, die Knöchel schützendes Schuhwerk beziehungsweise Motorradstiefel. Für Enduro- oder Spezialtrainings können zusätzliche oder abweichende Schutzausrüstung und Protektoren vorgeschrieben sein. Maßgeblich sind die Hinweise in der Ausschreibung und der Sicherheitsunterweisung. Bei unzureichender Schutzkleidung kann die aktive Fahrteilnahme bis zur Herstellung eines sicheren Zustands verweigert werden. Die gesetzlichen Rechte des Teilnehmers bleiben unberührt.

12. Eigene Fahrzeuge, Leihfahrzeuge und Versicherung
Ein eigenes Fahrzeug muss technisch verkehrs- beziehungsweise betriebssicher sein und den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung entsprechen. Für erforderliche Zulassung, Fahrerlaubnis und Versicherung auf öffentlichen Straßen ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Bei Bereitstellung eines Motorrads gelten zusätzlich die vor der Buchung mitgeteilten und vereinbarten Miet- beziehungsweise Nutzungsbedingungen. Insbesondere etwaige Selbstbeteiligungen, Kautionen und Deckungsumfänge müssen vor der Buchung transparent angegeben werden. Der Teilnehmer sollte vor der Veranstaltung prüfen, ob seine private Fahrzeug-, Haftpflicht- und Unfallversicherung die konkrete Nutzung auf Trainings- oder Übungsflächen abdeckt. Eine Versicherungsdeckung durch die DRIVING AREA wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

13. Haftung und Schäden
Die Teilnahme am Motorradtraining ist mit typischen Fahr- und Sturzrisiken verbunden. Diese Eigenrisiken werden durch die Teilnahme nicht auf die DRIVING AREA übertragen; zugleich bleiben alle gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Veranstalters erhalten. Die DRIVING AREA haftet beschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DRIVING AREA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung für sonstige leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Teilnehmer haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Fahrzeuge dürfen nur durch die jeweils hierfür angemeldeten und zugelassenen Personen geführt werden. Das gilt auch für Schäden durch eine unbefugt zur Nutzung überlassene Maschine nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregeln.

14. Leistungen Dritter
Sind Zusatzleistungen Dritter ausdrücklich Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung, bleibt die DRIVING AREA im gesetzlichen Umfang für deren ordnungsgemäße Erbringung verantwortlich. Für Leistungen, die der Teilnehmer selbstständig und unmittelbar bei einem Dritten bucht, ist grundsätzlich dieser Dritte Vertragspartner. Die entsprechende Zuordnung wird im Buchungsprozess kenntlich gemacht.

15. Datenschutz
Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung und Durchführung des Vertrages sowie nach Maßgabe der gesondert abrufbaren Datenschutzhinweise verarbeitet. Für Foto- oder Videoveröffentlichungen werden erforderliche Rechtsgrundlagen oder Einwilligungen gesondert berücksichtigt.

16. Schlussbestimmungen
Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

Stand 12/2026

2.0 AGB Touren und Reisen

Geführte Touren, Einzelreiseleistungen und Pauschalreisen

1. Veranstalter, Geltungsbereich und Vertragsart
Veranstalter ist DRIVING AREA – Inhaber Kai Lange e.K., Lange Straße 1, 29392 Wesendorf, E-Mail: info@driving-area.de (nachfolgend „DRIVING AREA“). Diese Bedingungen gelten für geführte Motorradtouren, Ausfahrten und Motorradreisen. Sie erfassen sowohl reine Führungs- und Tourendienstleistungen als auch – in den ausdrücklich dafür vorgesehenen Abschnitten – Pauschalreisen. Ob eine Pauschalreise vorliegt, richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach der Kombination der tatsächlich angebotenen Reiseleistungen. Die Bezeichnung des Angebots ist dafür nicht allein entscheidend. Für Pauschalreisen haben die besonderen Vorschriften in Abschnitt II Vorrang.

2. Anmeldung, Vertragsschluss und Leistungen
Buchungen sind über die vorgesehenen Buchungswege möglich. Der Vertrag kommt durch die ausdrückliche Buchungsbestätigung der DRIVING AREA oder des beauftragten Buchungssystems zustande. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss bereitgestellte Reise- oder Tourenbeschreibung, der vereinbarte Gesamtpreis, die eingeschlossenen und nicht eingeschlossenen Leistungen sowie die Buchungsbestätigung. Nebenabreden bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Bei als Pauschalreise einzuordnenden Angeboten gelten zusätzlich die gesetzlichen vorvertraglichen Informations- und Formblattpflichten.

3. Teilnahme und fahrerische Voraussetzungen
Jeder selbst fahrende Teilnehmer benötigt für die befahrenen öffentlichen Straßen eine gültige und für das Fahrzeug passende Fahrerlaubnis, alle erforderlichen Fahrzeugpapiere sowie den nach den bereisten Ländern vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Die im Angebot genannten Anforderungen an Fahrerfahrung und körperliche Eignung sind verbindlich. Die Tour richtet sich an die beschriebene Zielgruppe; Angaben zu Offroad-Anteilen und Schwierigkeitsgrad sind zu beachten. Teilnehmer müssen imstande sein, das eigene Motorrad sicher zu führen. Minderjährige können nur teilnehmen, wenn die jeweilige Ausschreibung dies erlaubt und alle gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die notwendige Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, erfüllt sind.

4. Fahrordnung und Sicherheit
Die Straßenverkehrsregeln des jeweiligen Landes sowie die Anweisungen der Tourenleitung zu Sicherheit und Gruppenorganisation sind einzuhalten. Jeder Fahrer bleibt für seine Fahrweise, Fahrzeugbeherrschung und die Einhaltung der Verkehrsregeln selbst verantwortlich.

Die Tourenleitung kann aus Sicherheitsgründen Fahrtempo, Pausen, Gruppeneinteilung oder Route anpassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit oder Kolonnenfahrt besteht nicht. Es gilt 0,0 Promille während des Fahrens. Eine Teilnahme unter dem Einfluss von Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten ist untersagt. Geeignete Motorrad-Schutzkleidung ist während der Fahrt vorgeschrieben.Bei akuter Gefahr oder erheblichen Regelverstößen kann die Tourenleitung einen Teilnehmer von einzelnen Fahretappen ausschließen; weitergehende vertragsrechtliche Folgen richten sich nach Gesetz und dem tatsächlich zu vertretenden Verhalten.

5. Eigenes Motorrad, Kosten und Versicherungen
Das mitgebrachte Motorrad muss technisch sicher und für die Strecke geeignet sein. Der Teilnehmer trägt die in der Ausschreibung als nicht enthalten ausgewiesenen individuellen Kosten, insbesondere für Kraftstoff, Maut, Parken, Verpflegung und persönliche Ausgaben. Vor grenzüberschreitenden Reisen sind notwendige Dokumente und landesspezifische Anforderungen eigenverantwortlich zu prüfen, soweit nicht ausdrücklich eine entsprechende Leistung vereinbart wurde. Auf erforderliche Reiseformalitäten bei Pauschalreisen wird nach den besonderen Informationspflichten hingewiesen. Der Teilnehmer prüft eigenverantwortlich den Umfang von Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Auslands-, Kranken- und Rücktransportversicherung. Bestehende Ansprüche gegen die DRIVING AREA aus deren Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

6. Änderungen im Tourablauf
Wetter, Straßensperrungen, Verkehrslage, Sicherheitsrisiken und behördliche Maßnahmen können sachlich erforderliche Änderungen von Etappen, Strecken und Zeitplan notwendig machen. Bei reinen Führungsleistungen sind organisatorische Anpassungen erlaubt, soweit wesentliche vereinbarte Leistungen und der Gesamtcharakter erhalten bleiben. Bei Pauschalreisen gelten stattdessen die besonderen gesetzlichen Regeln über Leistungsänderungen, Reisemängel und Abhilfe.

7. Ergänzende Regelungen für reine Tourenführungsleistungen
Dieser Abschnitt gilt nur, wenn keine Pauschalreise vorliegt und die DRIVING AREA lediglich eine Tourenführung oder sonstige einzelne Tourendienstleistung schuldet. Die vereinbarte Vergütung ist nach Buchungsbestätigung gemäß den ausgewiesenen Zahlungsbedingungen fällig. Ein Rücktritt ist vor Tourbeginn jederzeit in Textform, etwa per E-Mail an info@driving-area.de, möglich. Die DRIVING AREA darf eine angemessene Entschädigung verlangen; ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vergabe des frei gewordenen Platzes werden angerechnet. Der Teilnehmer kann das Nichtentstehen beziehungsweise die wesentlich geringere Höhe eines Schadens nachweisen. Eine geeignete Ersatzperson kann kostenfrei benannt werden, wenn sie sämtliche Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und der Platz übertragbar ist. Im Einzelfall zwingend entstehende Zusatzkosten Dritter werden nur nach vorheriger Vereinbarung berechnet. Bei Veranstalterabsage wird die für ausgefallene Leistungen gezahlte Vergütung erstattet. Wenn eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, darf die DRIVING AREA nur innerhalb des vor Vertragsschluss angegebenen Rücktrittszeitraums absagen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Haftung bei reinen Tourenführungsleistungen
Die DRIVING AREA haftet beschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DRIVING AREA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die DRIVING AREA für sonstige Schäden nur bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung für sonstige leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die eigenverantwortliche Führung des Motorrads und die gesetzliche Haftung des einzelnen Verkehrsteilnehmers bleiben unberührt.

9. Besondere Regeln für Pauschalreisen – Vorrang
Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und vorrangig, sofern das gebuchte Angebot eine Pauschalreise nach den §§ 651a ff. BGB darstellt. Gesetzlich zwingende Reisendenrechte bleiben unverkürzt bestehen. Vor Vertragsschluss erhält der Reisende die vorgeschriebenen Informationen einschließlich des jeweils zutreffenden gesetzlichen Formblatts, der wesentlichen Reiseleistungen, des Reisepreises, der Zahlungsbedingungen, der Mindestteilnehmerzahl und gegebenenfalls der Einreise- und Gesundheitsformalitäten.

10. Reisepreis, Zahlung und Insolvenzabsicherung bei Pauschalreisen
Die Zahlungsfälligkeit und etwaige Anzahlungs- und Restzahlungsbeträge ergeben sich aus den vorvertraglichen Informationen und der Reisebestätigung.Zahlungen vor Beendigung der Pauschalreise werden nur entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen zur Insolvenzabsicherung entgegengenommen. Soweit erforderlich, erhält der Reisende die vorgeschriebenen Angaben zum Absicherer und einen Sicherungsschein beziehungsweise die gesetzlich vorgesehene Absicherungsbestätigung. Die DRIVING AREA erhebt keine Gebühren, die nicht vor Abschluss des Vertrags entsprechend den gesetzlichen Informationspflichten ausgewiesen wurden.

11. Rücktritt des Reisenden bei Pauschalreisen
Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Im gesetzlichen Umfang kann die DRIVING AREA hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.Solange keine gesonderte, sachlich kalkulierte und wirksam vereinbarte Entschädigungspauschale Bestandteil des Vertrags geworden ist, richtet sich die Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich dessen, was durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben wird. Auf Verlangen wird die Höhe begründet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Vertragsübertragung bei Pauschalreisen
Der Reisende kann innerhalb angemessener Frist vor Reisebeginn erklären, dass eine geeignete Ersatzperson in den Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der DRIVING AREA spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Die DRIVING AREA kann dem Eintritt widersprechen, wenn die Ersatzperson die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Etwaige durch die Übertragung tatsächlich entstandene und angemessene Mehrkosten werden nachgewiesen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die gemeinsame Haftung für Reisepreis und Mehrkosten.

13. Absage der Pauschalreise durch den Veranstalter
Eine Absage wegen Nichterreichens der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl ist nur möglich, wenn die Zahl und die Rücktrittsfrist im Vertrag genannt sind und der Rücktritt spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen erklärt wird: 20 Tage vor Beginn bei Reisen von mehr als sechs Tagen, sieben Tage bei Reisen von zwei bis sechs Tagen und 48 Stunden bei Reisen von weniger als zwei Tagen. Außerdem kann die DRIVING AREA unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände die Erfüllung verhindern. Im Fall eines wirksamen Rücktritts durch den Veranstalter wird der Reisepreis unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurückerstattet. Weitere gesetzliche Rechte werden nicht ausgeschlossen.

14. Änderungen, Reisemängel und Abhilfe
Für Änderungen wesentlicher Reiseleistungen und erhebliche Vertragsänderungen gelten die gesetzlichen Informations- und Zustimmungsregeln. Reine Organisationsanpassungen dürfen die vertraglich geschuldete Reise nicht unzulässig verändern. Reisemängel sind der DRIVING AREA oder der benannten örtlichen Kontaktstelle unverzüglich mitzuteilen, damit Abhilfe ermöglicht wird. Gesetzliche Ansprüche auf Abhilfe, geeignete Ersatzleistungen, Reisepreisminderung, Kündigung und Schadensersatz bleiben bestehen. Die DRIVING AREA stellt rechtzeitig vor Reisebeginn die vorgeschriebenen Reiseunterlagen sowie die erreichbare Kontaktstelle für Schwierigkeiten während der Reise zur Verfügung.

15. Haftung bei Pauschalreisen
Für Pauschalreisen gelten die gesetzlichen Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften, insbesondere die §§ 651i ff. BGB. Durch diese Bedingungen werden zwingende Ansprüche der Reisenden nicht eingeschränkt. Die Verantwortung eines selbst fahrenden Reisenden für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und sein eigenes Fahrverhalten bleibt bestehen, soweit dies mit den gesetzlichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag vereinbar ist.

16. Datenschutz
Personenbezogene Daten werden zur Planung und Durchführung der gebuchten Leistungen und nach Maßgabe der gesondert bereitgestellten Datenschutzhinweise verarbeitet. Soweit zur Erfüllung des Vertrags erforderlich, können Daten an Leistungserbringer übermittelt werden.

17. Schlussbestimmungen
Es gilt deutsches Recht, soweit zwingendes Verbraucher- und Reiserecht keine anderen Vorgaben macht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, treten die gesetzlichen Regelungen an ihre Stelle. Die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam.

Stand 12/2026

3.0 AGB Verkehrsübungsplätze inkl. Seminarräume

Vermietung von Trainingsflächen, Übungsplätzen sowie Unterrichts- und Seminarräumen

Diese AGB regeln die zeitweise Vermietung von Trainingsflächen, Verkehrsübungsplätzen und Unterrichts- beziehungsweise Seminarräumen an externe gewerbliche und institutionelle Mieter.

Sie gelten nicht für die von der DRIVING AREA selbst angebotenen Trainings; für diese gelten gesonderte Teilnahme- und Stornobedingungen. Maßgeblich sind die individuell vereinbarten Leistungen und die Buchungsbestätigung.

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss
1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die zeitlich befristete Vermietung von Verkehrsübungsflächen, Fahrstrecken, Trainingsplätzen, Unterrichts- und Seminarräumen sowie ausdrücklich vereinbarten Nebeneinrichtungen an externe gewerbliche oder institutionelle Mieter. Für eigene Trainingsangebote der DRIVING AREA gelten ausschließlich deren gesonderte Teilnahmebedingungen.
1.2 Vertragspartner und Betreiber ist die in der Buchungsbestätigung bezeichnete Gesellschaft beziehungsweise das dort genannte Unternehmen (nachfolgend „Betreiber"). Individuelle Vereinbarungen und die Buchungsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB.
1.3 Anfragen und Angebote des Mieters sind verbindlich, soweit sie als verbindliche Buchung abgegeben werden. Ein Mietvertrag kommt erst durch die Buchungsbestätigung des Betreibers in Textform (z. B. E-Mail) zustande. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Bestätigung in Textform.

2. Mietgegenstand und zulässige Nutzung
2.1 Vermietet werden ausschließlich die in Angebot oder Buchungsbestätigung bezeichneten Flächen, Räume und Einrichtungen für den vereinbarten Zeitraum und Nutzungszweck. Andere Flächen oder Räume dürfen nicht ohne Zustimmung genutzt werden.
2.2 Der Mieter organisiert seine Veranstaltung in eigener Verantwortung. Er darf den Mietgegenstand nur für den vereinbarten Zweck und innerhalb der abgestimmten Fahrzeug-, Teilnehmer- und Nutzungsgrenzen einsetzen.
2.3 Zuschauerbetrieb, Musik oder Beschallung, gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen, Verkaufsstände, Bewirtung, Übernachtung, Aufbauten, offenes Feuer, pyrotechnische Effekte oder vergleichbare Zusatznutzungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Anzeigen sowie gegebenenfalls GEMA-Rechte beschafft der Mieter auf eigene Kosten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2.4 Eine Untervermietung, sonstige Überlassung an Dritte oder Nutzung durch andere Veranstalter ist nur mit vorheriger Zustimmung des Betreibers in Textform gestattet. Die Teilnahme der vom Mieter ordnungsgemäß zugelassenen Personen an dessen Veranstaltung ist hiervon nicht betroffen.

3. Mietzeiten, Aufbau und Übergabe
3.1 Die bestätigte Mietzeit umfasst – sofern nichts anderes vereinbart ist – Anlieferung, Aufbau, Einweisung, Veranstaltungsbetrieb, Abbau, Reinigung und Rückgabe. Ein vorzeitiger Zutritt und eine Nutzung nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit sind nur nach Zustimmung des Betreibers zulässig.
3.2 Vor Beginn und nach Ende der Nutzung führen die Parteien nach Möglichkeit eine gemeinsame Übergabe beziehungsweise Kontrollfahrt durch. Zustand, erkennbare Vorschäden, Zählerstände soweit relevant und bei Rückgabe festgestellte Veränderungen können in einem Protokoll und durch Fotos dokumentiert werden.
3.3 Der Mieter benennt für die gesamte Mietzeit eine erreichbare, entscheidungsbefugte verantwortliche Person. Ist zur vereinbarten Abnahme niemand vom Mieter anwesend, darf der Betreiber die Fläche dokumentiert allein überprüfen; dies gilt nicht als unwiderlegbares Anerkenntnis des dokumentierten Zustands durch den Mieter.
3.4 Die angemieteten Flächen müssen spätestens zum Ende der Mietzeit geräumt, gereinigt und im vereinbarten Zustand zurückgegeben sein. Verlängerungen und zusätzliche Nacharbeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung oder bei tatsächlicher, zu vertretender Mehrnutzung gesondert berechnet.

4. Mietpreis, Nebenkosten und Zahlung
4.1 Maßgeblich sind die Preise und Leistungsbestandteile der Buchungsbestätigung. Energie- und Wasserverbrauch im üblichen, veranstaltungstypischen Umfang sind im Tagesmietpreis enthalten, soweit das Angebot nichts anderes regelt. Außergewöhnlicher Verbrauch oder zusätzlich bestellte Leistungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet.
4.2 Der Betreiber kann bei Vertragsschluss eine im Angebot ausgewiesene Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbaren. Im Übrigen sind Rechnungen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung kein späteres Zahlungsziel ausgewiesen ist.
4.3 Nutzungsabhängige Zusatzleistungen und nachträglich festgestellte, vom Mieter zu tragende Kosten werden nach der Veranstaltung gesondert und nachvollziehbar abgerechnet.
4.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte und die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleiben unberührt.

5. Absage, Kündigung und Nichtnutzung durch den Mieter
5.1 Der Mieter kann dem Betreiber jederzeit in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen, dass er die vereinbarte Nutzung nicht wahrnehmen wird. Eine solche Mitteilung hebt den verbindlich geschlossenen Mietvertrag nicht automatisch auf. Ein Recht zur kostenfreien Stornierung besteht nur, wenn es individuell vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

5.2 Bei Nichtnutzung aus Gründen, die in der Person oder dem Verantwortungsbereich des Mieters liegen, bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Miete nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 537 BGB, grundsätzlich bestehen. Der Betreiber rechnet ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung an, soweit gesetzlich geboten.
5.3 Eine einvernehmliche Aufhebung oder Verschiebung des Miettermins kann jederzeit individuell in Textform vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Gesetzliche Kündigungs-, Minderungs- und sonstige Rechte des Mieters bleiben unberührt.
5.4 Die Stornobedingungen für eigene Motorradtrainings und Veranstaltungen der DRIVING AREA sind auf die Vermietung von Trainingsflächen, Übungsplätzen sowie Unterrichts- und Seminarräumen an externe Mieter ausdrücklich nicht anwendbar.
5.5 Erscheint der Mieter zum vereinbarten Termin nicht, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Eine anderweitige Vermietung und ersparte Aufwendungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

6. Versicherungsnachweis
6.1 Der Mieter hat auf eigene Kosten für die Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung, zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss dem vereinbarten Veranstaltungsformat entsprechen; Einschränkungen für Fahrtrainings, Motorsportaktivitäten oder motorisierte Fahrzeuge sind ausdrücklich mit dem Versicherer zu klären.
6.2 Spätestens zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter den entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Bei kurzfristigeren Buchungen erfolgt der Nachweis unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens vor Nutzungsbeginn. Die vereinbarten Mindestdeckungssummen ergeben sich aus dem Angebot beziehungsweise der Buchungsbestätigung.
6.3 Ohne einen vertraglich erforderlichen Versicherungsnachweis kann der Betreiber die Aufnahme der Nutzung bis zur Klärung verweigern, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände angemessen ist. Rechte des Betreibers wegen einer Pflichtverletzung des Mieters bleiben nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

7. Sicherheit, Aufsicht und Pflichten des Mieters
7.1 Der Mieter ist für Planung, Organisation, ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht seiner Veranstaltung verantwortlich. Er sorgt für ausreichend qualifiziertes Personal, geeignete Einweisungen, eine den Umständen entsprechende Absicherung der Fahrbereiche sowie für einen geregelten Zu- und Abgang von Teilnehmern und Fahrzeugen.
7.2 Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Personen und Teilnehmer vor der Nutzung über die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln, Streckenbegrenzungen, Rettungswege und die Weisungen des Betreibers zu informieren und deren Einhaltung im Rahmen seiner organisatorischen Pflichten zu überwachen.

7.3 Erforderliche Erste-Hilfe-Mittel, geeignete Feuerlöscheinrichtungen sowie gegebenenfalls Rettungs- und Sanitätsdienste hat der Mieter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsrisikos und der von ihm eingebrachten Brandlast bereitzustellen, soweit dies in seinen Verantwortungsbereich fällt. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden vorab mit dem Betreiber abgestimmt.
7.4 Der Mieter stellt sicher, dass nur geeignete und erforderlichenfalls fahrerlaubnisberechtigte Personen Fahrzeuge führen. Ob eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften und der konkreten Nutzung. Er sorgt dafür, dass Fahrzeuge technisch geeignet sind und Betriebsstoffe sicher gehandhabt werden.
7.5 Alkohol, berauschende Mittel und sonstige die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Einflüsse sind bei Fahrzeugführern während der Nutzung untersagt. Der Mieter muss ungeeignete oder gefährdende Fahrer von der Fahrnutzung ausschließen.
7.6 Weisungen des Betreibers, die dem Schutz von Personen, Sachen oder dem ordnungsgemäßen Betriebsablauf dienen, sind zu beachten. Bei konkreter Gefahr kann der Betreiber eine Nutzung vorübergehend unterbrechen oder untersagen; gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

8. Genehmigungen, Immissionen und Umweltschutz
8.1 Der Mieter holt die für seine Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Zustimmungen rechtzeitig ein und beachtet die jeweils einschlägigen Lärm-, Umwelt-, Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften. Der Betreiber unterstützt mit erforderlichen Angaben zum Mietgegenstand, soweit ihm dies zumutbar ist.
8.2 Unzulässige Lärm- und Abgasbelastungen, das Ablassen oder Einleiten von Betriebsstoffen sowie die unsachgemäße Lagerung von Kraftstoffen und anderen Gefahrstoffen sind verboten. Verunreinigungen sind sofort einzudämmen und dem Betreiber zu melden.
8.3 Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Areal untersagt, sofern der Betreiber nicht ausdrücklich eine dafür zugelassene Einrichtung freigegeben hat.
8.4 Bei Schnee und Eis besteht eine Räum- und Streupflicht des Betreibers nur im vertraglich vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Umfang. Zusätzliche Räumleistungen können nach vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet werden. Gesetzliche Rechte bei eingeschränkter oder unmöglicher Nutzbarkeit bleiben unberührt.

9. Schäden, Reinigung und Wiederherstellung
9.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, erkennbare Gefahren und Schäden unverzüglich anzuzeigen und zumutbare Maßnahmen gegen eine Schadensausweitung zu treffen.
9.2 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden sowie für Schäden, die ihm aufgrund der Verletzung eigener Organisations-, Auswahl-, Aufsichts- oder sonstiger Vertragspflichten rechtlich zuzurechnen sind. Eine verschuldensunabhängige Haftung für jedes Verhalten beliebiger Teilnehmer wird nicht begründet.
9.3 Soweit der Mieter für Beschädigungen, übermäßige Verschmutzungen oder vertragswidrige Veränderungen verantwortlich ist, trägt er die notwendigen und angemessenen Kosten der Reinigung, Wiederherstellung oder fachgerechten Reparatur. Der Betreiber dokumentiert diese Kosten auf Verlangen durch geeignete Belege. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
9.4 Der Betreiber darf bei Gefahr im Verzug oder nach erfolgloser angemessener Aufforderung erforderliche Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen veranlassen. Soweit der Mieter hierfür haftet, kann der Betreiber die erforderlichen Kosten ersetzt verlangen.
9.5 Der Mieter entsorgt von ihm oder seinen Teilnehmern zurückgelassene Abfälle und entfernt eigene Aufbauten, Markierungen und sonstige Gegenstände. Eine Entsorgung durch den Betreiber wird bei entsprechender Verantwortlichkeit gegen Ersatz der erforderlichen Kosten vorgenommen.

10. Werbung, Medien und bestehende Einrichtungen
10.1 Bestehende Werbeflächen, Fahnen, Beschilderungen, Absperrungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Betreibers weder entfernt noch verdeckt, versetzt oder verändert werden.
10.2 Vorübergehende Werbung des Mieters, Verkaufsstände und gewerbliche Medienproduktionen sind nur nach vorheriger Abstimmung zulässig. Nach Ende der Nutzung sind genehmigte Werbemittel rückstandslos zu entfernen.
10.3 Für Aufnahmen und Veröffentlichungen von Personen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der jeweils datenschutzrechtlich Verantwortliche zuständig. Der Mieter muss die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Einwilligungen selbst sicherstellen.

11. Ausfall und Absage durch den Betreiber
11.1 Der Betreiber kann eine bestätigte Buchung nicht allein deshalb einseitig aufheben, weil er die Fläche für eine andere, wirtschaftlich attraktivere Veranstaltung benötigt. Eine Terminverlegung setzt grundsätzlich die Zustimmung des Mieters voraus.
11.2 Kann der Betreiber den Mietgegenstand aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung stellen, richten sich Rücktritt, Kündigung, Anpassung und Erstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Betreiber informiert den Mieter unverzüglich und bietet nach Möglichkeit einen Ersatztermin an; dessen Annahme ist freiwillig.
11.3 Eine Haftung für Schäden wird nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Haftungsregelung begrenzt. Zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Haftung des Betreibers
12.1 Der Betreiber haftet beschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
12.2 Der Betreiber haftet außerdem beschränkt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen.
12.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
12.4 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die gesetzlichen Mängelrechte des Mieters und zwingende Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit
13.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten von Ansprechpartnern und sonstigen Beteiligten im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften. Weitere Angaben ergeben sich aus den jeweiligen Datenschutzhinweisen.
13.2 Betriebs- und Sicherheitsinformationen des Betreibers, die dem Mieter erkennbar vertraulich zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zur Durchführung der Veranstaltung verwendet werden, soweit nicht eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

14. Schlussbestimmungen
14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, in Textform (z. B. E-Mail) vereinbart werden. Individuelle Abreden haben stets Vorrang.
14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
14.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig und keine ausschließliche Zuständigkeit entgegensteht, Gifhorn. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt insbesondere, wenn beide Parteien Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Stand 12/2026

4.0 AGB Seminarräume

Seminarraumvermietung | HAMMERSTEIN Park B2B-Fassung für Firmen, Vereine und institutionelle Veranstalter

1. Geltungsbereich und Vertragspartner
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die zeitweise Vermietung von Seminar- und Gruppenräumen im HAMMERSTEIN Park, Berliner Straße 2, 29392 Wesendorf, an Unternehmer, Vereine, öffentliche Einrichtungen und sonstige Veranstalter, die nicht als Verbraucher handeln. Für Buchungen durch Verbraucher ist vorab eine gesondert geprüfte Vertragsfassung erforderlich. Vermieter ist HAMMERSTEIN Park Wesendorf, Kai Lange e.K., Lange Straße 1, 29392 Wesendorf. Vertragspartner der Raumvermietung ist der jeweilige buchende Kunde (nachfolgend „Mieter“). Individuelle Vereinbarungen und die Buchungsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Anfrage, Buchung und Vertragsschluss
Anfragen und Reservierungswünsche sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot erklärt werden. Der Vertrag kommt durch die Buchungsbestätigung des Betreibers in Textform (z. B. per E-Mail) zustande. Die Buchungsbestätigung legt insbesondere Raum, Nutzungstag, Tagungszeit, Teilnehmerzahl, Mietpreis und vereinbarte Zusatzleistungen fest. Änderungen der Veranstaltung, insbesondere bei Teilnehmerzahl, zeitlichem Umfang oder Nutzungsart, sind dem Betreiber rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen bei vertragswesentlichen Abweichungen einer Vereinbarung.

3. Mietgegenstand und Ausstattung
Vermietet wird ausschließlich der in der Buchungsbestätigung bezeichnete Seminarraum zur vereinbarten Nutzung. Die allgemeine Mitbenutzung von Zugängen und ausgewiesenen Sanitärbereichen ist während der Mietzeit gestattet. Seminarraum „Gifhorn“: für bis zu 16 Personen; Beamer, Leinwand, Whiteboard und Flipchart einschließlich üblicher Verbrauchsmaterialien. Seminarraum „Wolfsburg“: für bis zu 20 Personen; Beamer, Leinwand, Whiteboard und Flipchart einschließlich üblicher Verbrauchsmaterialien. Die genannten Kapazitäten sind Obergrenzen. Abweichende Bestuhlung, zusätzliche Technik oder andere Ausstattungswünsche bedürfen der vorherigen Abstimmung. Ein Wechsel auf einen gleichwertigen Raum ist nur zulässig, wenn Nutzungszweck, zugesagte Ausstattung, Zugänglichkeit und Kapazität dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Nutzungszeit, Vorbereitung und Rückgabe
Der gebuchte Seminarraum steht dem Mieter grundsätzlich eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Ende des in der Buchungsbestätigung genannten Tagungszeitraums zur Vor- und Nachbereitung zur Verfügung. Abweichungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot oder der Buchungsbestätigung.Eine über die bestätigten Zeiten hinausgehende Nutzung ist nur nach vorheriger Zustimmung möglich; zusätzlich vereinbarte Zeiten können berechnet werden. Der Mieter hat den Raum einschließlich eigener Materialien und mitgebrachter Gegenstände bis zum Ende der Nutzungszeit geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Die Nutzung anderer Räume, Flächen und Einrichtungen des HAMMERSTEIN Parks ist nur gestattet, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder allgemein für Besucher freigegeben sind.

5. Mietpreise, Zusatzleistungen und Zahlung
Es gelten die in Angebot und Buchungsbestätigung ausgewiesenen Preise einschließlich der dort angegebenen Umsatzsteuer. Der übliche Verbrauch von Strom und Wasser ist im Tagesmietpreis enthalten. Zusätzliche Leistungen, insbesondere Catering, Sondertechnik, zusätzlicher Reinigungsaufwand und genehmigte Mehrzeiten, werden gesondert nach Vereinbarung berechnet. Die Rechnung ist, sofern keine andere Zahlungsfrist ausgewiesen ist, nach Zugang ohne Abzug fällig. Zusatzleistungen, deren Umfang erst nach der Veranstaltung feststeht, werden nachträglich abgerechnet. Gesetzliche Rechte bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.

6. Absage, Kündigung und Nichtnutzung durch den Mieter
Der Mieter kann dem Betreiber jederzeit in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen, dass er die vereinbarte Nutzung nicht wahrnehmen wird. Eine solche Mitteilung hebt den verbindlich geschlossenen Mietvertrag nicht automatisch auf. Ein Recht zur kostenfreien Stornierung besteht nur, wenn es individuell vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei Nichtnutzung aus Gründen, die in der Person oder dem

Verantwortungsbereich des Mieters liegen, bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Miete nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 537 BGB, grundsätzlich bestehen. Der Betreiber rechnet ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung an, soweit gesetzlich geboten. Eine einvernehmliche Aufhebung oder Verschiebung des Miettermins kann jederzeit individuell in Textform vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Gesetzliche Kündigungs-, Minderungs- und sonstige Rechte des Mieters bleiben unberührt. Die Stornobedingungen für eigene Motorradtrainings und Veranstaltungen der DRIVING AREA sind auf die Vermietung von Trainingsflächen, Übungsplätzen sowie Unterrichts- und Seminarräumen an externe Mieter ausdrücklich nicht anwendbar. Erscheint der Mieter zum vereinbarten Termin nicht, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Eine anderweitige Vermietung und ersparte Aufwendungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

7. Änderungen oder Ausfall durch den Betreiber
Kann der Betreiber den gebuchten Raum aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht vertragsgemäß bereitstellen, informiert er den Mieter unverzüglich und bietet, soweit verfügbar, eine geeignete Alternative an. Eine wesentliche Änderung bedarf der Zustimmung des Mieters. Wird keine geeignete und akzeptierte Ersatzlösung gefunden, werden für die nicht erbrachte Raumüberlassung bereits gezahlte Entgelte erstattet. Gesetzliche Ansprüche des Mieters bleiben unberührt. Eine bestätigte Raumüberlassung darf nicht allein zugunsten einer später angefragten Großveranstaltung einseitig aufgehoben werden.

8. Zulässige Nutzung, Hausordnung und Sicherheit
Die Räume dürfen nur für die vereinbarte Veranstaltung und unter Einhaltung der genehmigten Personenzahl genutzt werden. Der Mieter ist für die Organisation seiner Veranstaltung sowie für ein angemessenes Verhalten seiner Mitarbeiter, Referenten und Gäste verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge sowie Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit frei und zugänglich bleiben. Rauchen und offenes Feuer sind in den Innenräumen untersagt. Sicherheits- und Hausordnungsanweisungen des Betreibers sind zu befolgen.Öffentliche Veranstaltungen, Beschallung, Musikdarbietungen, Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke oder sonstige genehmigungsbedürftige Nutzungen müssen vorab abgestimmt werden. Erforderliche veranstaltungsbezogene Genehmigungen und Rechte beschafft der Mieter, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen.

9. Verpflegung, Dekoration und eigene Geräte
Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Catering und weitere Verpflegungsleistungen können gesondert vereinbart werden. Dekorationen, Werbeträger, Beschilderungen und andere Befestigungen dürfen nur nach Zustimmung des Betreibers angebracht werden. Bohrungen, Verklebungen oder andere Eingriffe in Raumoberflächen und Einrichtungen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.Eigene elektrische oder technische Geräte dürfen nur genutzt werden, wenn sie für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind und keine Gefährdung oder Störung verursachen. Geräte mit besonderem Strombedarf oder erhöhtem Gefahrenpotenzial bedürfen vorab der Freigabe.

10. Technische Störungen und Mängel
Der Mieter soll erkennbare Mängel und Störungen der Räume oder bereitgestellter Technik unverzüglich dem Betreiber melden, damit eine Abhilfe ermöglicht wird. Der Betreiber wird nach seinen Möglichkeiten zeitnah Abhilfe schaffen oder eine angemessene Ersatzlösung anbieten. Gesetzliche Rechte des Mieters bei nicht nur unerheblichen Mängeln, insbesondere auf Mietminderung nach den gesetzlichen Voraussetzungen, bleiben unberührt. Kurzzeitige, unerhebliche Beeinträchtigungen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf vollständige Erstattung.

11. Schäden, Reinigung und Rückgabe
Der Mieter behandelt Räume und überlassene Ausstattung pfleglich und gibt sie nach Nutzungsende ordentlich zurück. Eigenes Material sowie genehmigte Dekorationen sind vollständig zu entfernen; Fenster und Türen sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu schließen, soweit keine andere Übergabe vereinbart ist. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Für Schäden durch Teilnehmer oder Gäste richtet sich die Verantwortlichkeit nach den gesetzlichen Regelungen und dem jeweiligen Einfluss- und Pflichtenkreis. Normale Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch ist nicht zu ersetzen. Überdurchschnittliche, vom Mieter zu vertretende Verschmutzungen oder Beschädigungen können nach tatsächlich erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand berechnet werden. Der Betreiber dokumentiert festgestellte Schäden nach Möglichkeit zeitnah und ermöglicht eine Stellungnahme.

12. Haftung des Betreibers
Der Betreiber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Diese Haftungsregelung gilt entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers. Gesetzliche mietrechtliche Rechte und etwaige zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

13. Datenschutz
Personenbezogene Daten des Mieters und seiner Ansprechpartner werden verarbeitet, soweit dies für Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Einzelheiten ergeben sich aus der aktuellen Datenschutzerklärung des Betreibers, die dem Mieter im Rahmen der Buchung zugänglich gemacht wird.

14. Schlussbestimmungen
Es gilt deutsches Recht. Für Streitigkeiten aus der Raumvermietung gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen; für Ansprüche aus Mietverhältnissen über Räume ist insbesondere der ausschließliche Gerichtsstand am Ort der Räume zu beachten. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags können in Textform vereinbart werden, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Absprachen haben Vorrang; gesetzliche Rechte, insbesondere zum Nachweis individueller Vereinbarungen, bleiben unberührt.Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Stand 12/2026

5.0 Stornoregelungen für eigene Trainings, Veranstaltungen, Touren und Reisen der DRIVING AREA

Storno? Wir nehmen lieber Kurven als Gebühren!

Bei uns gibt’s Fahrspaß statt Paragraphendschungel! Manchmal kommt einfach das Leben dazwischen. Deshalb machen wir kein großes Drama aus einer Absage.

Bis 30 Tage vor dem Training: Alles locker! Du kannst kostenlos stornieren und bekommst dein Geld vollständig zurück.

Weniger als 30 Tage vorher: Jetzt wird's etwas kniffliger! Dein Platz ist fest für dich reserviert und unsere Instruktoren stehen schon in den Startlöchern. Aber keine Panik: Melde dich bei uns, und wir schauen gemeinsam, was sich machen lässt.

Bei kurzfristigen Absagen können angemessene Ausfallkosten entstehen. Einfach nicht erscheinen? Das ist ungefähr so beliebt wie ein platter Reifen auf einer schönen Tour!

Wer ohne Absage wegbleibt, muss damit rechnen, dass die volle Teilnahmegebühr fällig wird. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vergabe des Platzes berücksichtigen wir dabei selbstverständlich.

Unser Tipp: Wenn du nicht kannst, schick uns einfach rechtzeitig eine kurze E-Mail an info@driving-area.de. Ein geeigneter Ersatzteilnehmer ist uns übrigens genauso willkommen! Denn bei uns gilt: Lieber eine rechtzeitige Absage als ein leerer Sattel! Wir wollen mit euch Spaß auf zwei Rädern haben – und nicht über Stornogebühren diskutieren.

6.0 Storno- und Zahlungsregelungen für die Anmietung von Verkehrsübungsflächen und Seminarräumen

1. Stornierung durch den Mieter
Der Mieter kann die Buchung bis zum vereinbarten Mietbeginn in Textform, etwa per E-Mail, stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung beim Vermieter. Bei Buchungen über mehrere Tage gilt der Beginn des ersten gebuchten Tages.
Geht die Stornierung innerhalb von 14 Tagen nach verbindlicher Buchung und vor Mietbeginn ein, ist sie kostenfrei. Nach Ablauf dieser Frist gelten folgende Stornopauschalen auf den vereinbarten Nettomietpreis:

Zugang der Stornierung vor Mietbeginn
Mehr als 8 Monate= **20 %**
Mehr als 6 bis einschließlich 8 Monate= **35 %**
Mehr als 90 Tage bis einschließlich 6 Monate= **50 %**
30 bis einschließlich 90 Tage= **75 %**
Weniger als 30 Tage= **90 %**

Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung werden bei der Ermittlung des Schadens berücksichtigt. Bereits geleistete Zahlungen werden auf den geschuldeten Betrag angerechnet. Ein darüber hinaus gezahlter Betrag wird erstattet.

2. Nichterscheinen und Nichtnutzung
Erscheint der Mieter ohne vorherige Stornierung zum vereinbarten Termin nicht oder nutzt er die Mietsache aus Gründen, die in seiner Person liegen, ganz oder teilweise nicht, richtet sich der Anspruch auf die vereinbarte Miete nach § 537 BGB. Der Vermieter rechnet ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften an. Einzelnorm

3. Terminverschiebung und gesetzliche Rechte
Eine einvernehmliche Aufhebung des Mietvertrags oder Verschiebung des Miettermins kann in Textform vereinbart werden. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Gesetzliche Widerrufs-, Kündigungs-, Minderungs- und sonstige Rechte des Mieters bleiben unberührt.

4. Geltungsbereich
Diese Regelung gilt für die Vermietung von Trainingsflächen, Verkehrsübungsplätzen sowie Unterrichts- und Seminarräumen an externe Mieter. Für eigene Motorradtrainings und Veranstaltungen der DRIVING AREA gelten die jeweiligen Buchungsbedingungen.